

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 2

München, den 1. Februar 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
23.11.2010	2210-2-24-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau	18
13.12.2010	2230-7-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	20
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
15.12.2010	2230.1.1.1.1.3-UK Kulturtag bayerischer Schulen	21
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-2-24-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau

Vom 23. November 2010 (GVBl S. 782)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau vom 20. August 2009 (GVBl S. 488, BayRS 2210-2-24-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. sechs Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) und
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gilt entsprechend.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG setzt sich der Hochschulrat zusammen aus:

1. den gewählten Mitgliedern des Senats nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und
2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Vertreter oder die Vertreterinnen der Studierenden im Senat,“.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG gehören beide Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat dem Sprecher- und Sprecherinnenrat. ²Die vier zu wählenden Mitglieder werden vom studentischen Konvent gewählt.“

3. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

¹Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG können in die kollegiale Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auch Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden, wenn die Mitglieder der kollegialen Leitung aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen die Stimmenmehrheit haben. ²Die Entscheidung, ob Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden sollen, sowie über deren Anzahl trifft die Universitätsleitung im Beschluss über die Errichtung

der jeweiligen Einrichtung. ³Die Bestellung der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden erfolgt auf Vorschlag des studentischen Konvents durch den Senat. ⁴Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Die Wiederbestellung ist möglich.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die erstmalige Amtszeit des oder der in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG zusätzlichen Vertreters oder Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat und des oder der in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG zusätzlichen Vertreters oder Vertreterin der Studierenden im Senat, im studentischen Konvent und im Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie der beiden weiteren nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 beginnt am 1. Oktober 2011.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 23. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2230-7-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 13. Dezember 2010 (GVBl S. 869)

Auf Grund des Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden der Betrag „1 200 €“ durch den Betrag „1 325 €“ und der Betrag „1 050 €“ durch den Betrag „1 150 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Betrag „475 €“ durch den Betrag „525 €“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Lehrkräfteeinsatz für die Lenkung und Betreuung der Praktika im Sinn von Art. 50 Abs. 4 BayEUG wird im Umfang des Personalbedarfs berücksichtigt, der nach einem pauschalierten Schlüsselkatalog für die Betreuung der praktischen Ausbildung an der entsprechenden staatlichen beruflichen Schule vorgesehen ist.“
 - b) In Abs. 4a wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „, nämlich bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen, Realschulen und Volksschulen, sowie bei Fachlehrern

mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung aus der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und bei Fachlehrern im Übrigen aus der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz sowie aus der Bayerischen Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte (BayRS 2032-2-10-F)“ gestrichen.

- b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Sonderschullehrer“ durch die Worte „Lehrkräfte für Sonderpädagogik“ ersetzt.
4. In § 20 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG“ durch die Worte „Art. 2 BayBesG“ ersetzt.
5. In Anlage 1 Nr. 2.10 werden die Worte „bis 150 € je Einzelfall“ durch die Worte „deren Kosten unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG liegen“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.1.1 werden jeweils das Wort „Laufbahnen“ durch das Wort „Fachlaufbahnen“ und das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1.1.2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2.1 wird das Wort „Laufbahnen“ durch das Wort „Fachlaufbahnen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.1.3-UK

Kulturtag bayerischer Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Dezember 2010 Az.: III.2-5 S 4400.2-6.83 409

Der Bayerische Landtag hat am 13. Juli 2010 den Beschluss gefasst, künftig einen Kulturtag an bayerischen Schulen einzuführen, um die Schulen in Bayern im Bereich der Vermittlung kultureller Bildung zu bestärken und die Ergebnisse in die interessierte Öffentlichkeit zu tragen. Auch die Staatsregierung misst der kulturellen Bildung große Bedeutung bei. Sie ist Motor gesellschaftlicher Entwicklung, schafft neue Lernkulturen und fördert den Austausch und das Verständnis für unterschiedliche Einstellungen und Haltungen. Der Schule kommt als Ort der Vermittlung kultureller Bildung eine zentrale Rolle zu.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für alle staatlichen Schulen daher folgende Bekanntmachung:

Ab dem Schuljahr 2010/11 wird an allen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Bayern ein „Kulturtag bayerischer Schulen“ eingeführt.

Die terminliche Festlegung, Organisation und inhaltliche Gestaltung des Kulturtages liegen in der Gestaltungsverantwortung der Schulen. Damit soll den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Schulen und deren Eigenverantwortlichkeit Rechnung getragen werden.

Ziel des Kulturtages kann u. a. der Ausbau künstlerisch-kultureller Netzwerke sein. Dabei empfiehlt sich eine Zusammenarbeit der Schulen mit externen Kulturschaffenden, Kultureinrichtungen, Trägern der freien Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung. Die Kulturangebote können dabei sowohl in den eigenen Schulräumlichkeiten als auch außerhalb der Schule wahrgenommen werden.

Der Kulturtag soll auch einer interessierten Öffentlichkeit Zugang zu den Leistungen der Schulen verschaffen.

An den Grund- und Förderschulen entscheidet über Planung und Durchführung des Kulturtages die Lehrerkonferenz in Abstimmung mit dem Elternbeirat, an den übrigen Schularten das Schulforum.

Im Hinblick auf die Aufsichtspflicht bei der Durchführung des Kulturtages, An- und Rückreisemodalitäten, den erforderlichen Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG), den Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Durchführungshinweise zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBL S. 204) verwiesen. Den nicht staatlichen Schulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
